



A Munich Re company

Verkaufsprospekt MEAG EuroFlex

einschließlich Anlagebedingungen | Ausgabe 30. Juli 2025



Verkaufsprospekt

(einschließlich Anlagebedingungen)

Ausgabe: 30. Juli 2025

MEAG EuroFlex

Kapitalverwaltungsgesellschaft

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH

Am Münchner Tor 1

80805 München

www.meag.com

Wichtige Informationen

Wichtige Informationen

Dieser Verkaufsprospekt enthält wichtige Erläuterungen zu den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (im Folgenden „Allgemeine Anlagebedingungen“ genannt) sowie den „Besonderen Anlagebedingungen“ für das OGAW-Sondervermögen MEAG ReturnSelect.

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Fonds (nachfolgend „Fondsanteil“) erfolgen auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Anteils an dem Fonds Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Fondsanteilen auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Finalisierung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Ausgabe: 30. Juli 2025

Wichtige rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb von Fondsanteilen wird der Anleger Miteigentümer der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen. Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streibeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Tel.: (030) 6449046-0
Fax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Kontakt Daten

Kapitalverwaltungsgesellschaft

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Am Münchner Tor 1
80805 München
www.meag.com

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München,
Abt. HRB 132989

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt a. M.
www.bafin.de

Aufbau des Verkaufsprospektes

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Fonds getroffen. Im Besonderen Teil werden darüber hinausgehende, davon abweichende und/oder spezifische Regelungen aufgeführt.

Inhalt

I Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

8

Grundlagen	8	Risiken aus dem Anlagespektrum	16
Das Sondervermögen (der Fonds)	8	Besondere Branchenrisiken	17
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	8	Besondere Risiken bei der Anlage in Emerging Markets	17
Anlagebedingungen und deren Änderungen	8	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität	
Bekanntmachungen der Gesellschaft	9	des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten	
Verwaltungsgesellschaft	9	Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	17
Firma, Rechtsform und Sitz	9	Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	17
Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat	9	Risiko durch Kreditaufnahme	17
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	9	Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	17
Verwahrstelle	9	Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	17
Identität der Verwahrstelle	9	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	18
Aufgaben der Verwahrstelle	9	Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiko	
Interessenkonflikte	10	(außer zentrale Kontrahenten)	18
Unterverwahrung	10	Risiko durch zentrale Kontrahenten	18
Haftung der Verwahrstelle	12	Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	18
Zusätzliche Informationen	12	Adressenausfallrisiken bei Wertpapierdarlehens-	
Risikohinweise	12	geschäften	18
Allgemeine Risiken einer Fondsanlage	12	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	18
Schwankung des Fondsanteilwerts	12	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände	
Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung		oder Naturkatastrophen	18
aus dem Sondervermögen	12	Länder- oder Transferrisiko	18
Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch		Rechtliche und politische Risiken	18
steuerliche Aspekte	13	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen,	
Änderung der Anlagebedingungen und/oder der		steuerliches Risiko	19
Anlagepolitik	13	Schlüsselpersonenrisiko	19
Beschränkung der Anteilrücknahme	13	Verwahrisiko	19
Aussetzung der Anteilrücknahme	13	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen	
Auflösung des Fonds	13	(Abwicklungsrisiko)	19
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf		Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen	19
ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)	13	Anlageziel und Anlagepolitik	19
Übertragung des Fonds auf eine andere		Risikoprofil des Fonds, Profil des typischen Anlegers	19
Kapitalverwaltungsgesellschaft	13	Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	19
Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	13	Wertpapiere	19
Nachhaltigkeitsrisiken	14	Geldmarktinstrumente	20
Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen		Bankguthaben	21
von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds	14	Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen	21
Wichtigste nachteilige Auswirkungen einer Anlageent-		Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,	
scheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren	14	auch unter dem Einsatz von Derivaten, sowie Bankguthaben	22
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds		Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer	
(Markttrisiko)	14	Deckungsmasse (sog. gedeckte Schuldverschreibungen)	22
Wertveränderungsrisiko	14	Anlagegrenze für öffentliche Emittenten	22
Kapitalmarkttrisiko	14	Kombination von Anlagegrenzen	23
Kursänderungsrisiko von Aktien	15	Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten	23
Zinsänderungsrisiko	15	Steuerliche Anlagequoten für Aktienfonds/Mischfonds	23
Risiko von negativen Habenzinsen	15	Investmentanteile und deren Anlagegrenzen	23
Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	15	Information der Anleger bei Beschränkung oder	
Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in		Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen	23
Investmentanteile	15	Derivate	23
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	15	Qualifizierter Ansatz für den Derivateinsatz	23
Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften	16	Terminkontrakte	24
Risiken bei Pensionsgeschäften	16	Optionsgeschäfte	24
Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von		Swaps	24
Sicherheiten	16	Swaptions	24
Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt	16	Credit Default Swaps	24
Inflationsrisiko	16	Total Return Swaps	24
Währungsrisiko	16	In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	25
Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des		OTC-Derivatgeschäfte	25
Austritts einzelner Länder aus selbiger	16	Währungsgesicherte Anteilklassen	25
Konzentrationsrisiko	16	Wertpapierdarlehensgeschäfte	25

Pensionsgeschäfte	25	Börsen und Märkte	31
Auswahl der Vertragspartner	26	Faire Behandlung der Anleger	31
Sicherheitenstrategie	26	Ausgabe- und Rücknahmepreis	31
Arten der zulässigen Sicherheiten	26	Ausgabe- und Rücknahmepreis	31
Umfang der Besicherung	27	Rundung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	31
Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschlüsse der		Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und	
Bewertung (Haircut-Strategie)	27	Rücknahmepreises	31
Anlage von Barsicherheiten	27	Ausgabeaufschlag	31
Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit	27	Rücknahmeabschlag	32
Kreditaufnahme	27	Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	32
Hebelwirkung (Leverage)	27	Kosten	32
Regeln für die Vermögensbewertung	28	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	32
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	28	Verwaltungsvergütung und sonstige Kosten	32
An einer Börse zugelassene/an einem organisierten		Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	32
Markt gehandelte Vermögensgegenstände	28	Angabe einer Gesamtkostenquote	33
Nicht an einer Börse notierte oder an einem organisierten		Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	33
Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder		Vergütungspolitik	33
Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	28	Wertentwicklung	33
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögens-		Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	33
gegenstände	28	Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	33
Nicht notierte Schuldverschreibungen und		Ertragsverwendung	34
Schuldscheindarlehen	28	Geschäftsjahr, Berichterstattung und Zahlungen an die	
Optionsrechte und Terminkontrakte	28	Anteilinhaber	34
Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investment-		Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	34
vermögen und Darlehen	28	Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	34
Auf ausländische Währung lautende Vermögens-		Verfahren bei der Auflösung des Fonds	34
gegenstände	28	Übertragung des Fonds	35
Teilinvestmentvermögen	28	Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	35
Anteile	28	Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	35
Anteilklassen	28	Wirtschaftsprüfer	36
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	29	Dienstleister	36
Ausgabe von Anteilen	29	Auslagerung	36
Rücknahme von Anteilen	29	Verkaufsbeschränkungen	36
Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	29	Von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	37
Beschränkung der Rücknahme	30	Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten	37
Aussetzung der Anteilrücknahme	30	Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	39
Liquiditätsmanagement	30		

II Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	46
--	----

III Allgemeine Anlagebedingungen	52
---	----

IV Besondere Anlagebedingungen	59
---------------------------------------	----

V Verwaltung und Verwahrstelle	62
---------------------------------------	----

Im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes werden allgemeine Regelungen zu dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen getroffen. Im Besonderen Teil werden darüber hinausgehende, davon abweichende und/oder spezifische Regelungen aufgeführt.

Grundlagen

Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der **MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH** (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft das Geld der Anleger für Rechnung des Fonds anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil (sog. „Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Die Anlagebedingungen eines Publikums-Investmentvermögens bedürfen vor deren Verwendung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“).

Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft. Er wurde für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich. Diese Unterlagen sind darüber hinaus in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com abrufbar.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer und schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung (im Internet unter www.meag.com, Abschnitt Privat anlegen, Kontakt & Services, Reports & Berichte).

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin.

Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, entweder ihre Anteile ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden. In dem durch die Anlagebedingungen gesetzlich vorgegebenen Rahmen ist die Gesellschaft in der Festlegung der Anlagestrategie und -politik frei.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com bekannt gemacht.

Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papier-

form oder elektronischer Form (sog. „Dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Website www.meag.com wird nachfolgend als elektronisches Informationsmedium der Gesellschaft im Sinne des KAGB bestimmt. Soweit gesetzlich oder in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes bestimmt ist, werden alle auf den Fonds bezogene Bekanntmachungen der Gesellschaft und Mitteilungen an die Anleger auf der Website veröffentlicht.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH** mit Sitz in München. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Gesellschaft darf Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen, Immobilien-Sondervermögen, offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen und allgemeine offene Spezial-AIF (ohne Hedgefonds) verwalten.

Am 11. Juni 1990 wurde die Firma HMT Hamburg-Mannheimer Investment Trust GmbH gegründet; die Umfirmierung auf MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH erfolgte am 21. September 1999. Am 29. Februar 2000 wurde die VICTORIA Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH verschmolzen. Die Verschmelzung der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die MEAG MUNICH ERGO Real Estate Investment GmbH sowie deren Umfirmierung auf MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH erfolgte am 1. September 2003.

Der Gesellschaft wurde am 23. Mai 1990 die Erlaubnis zur Verwaltung von Wertpapier-Sondervermögen und am 30. November 1994 die Erlaubnis zur Verwaltung von Geldmarkt-Sondervermögen erteilt. Seit dem 13. April 1999 darf die Gesellschaft ferner Investmentfondsanteil-, Gemischte Wertpapier- und Grundstücks- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen verwalten. Am 9. August 2000 wurde der Gesellschaft auch die Erlaubnis zur Verwaltung von Grundstücks-Sondervermögen erteilt. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz durfte die Gesellschaft seit 2004 richtlini-

enkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen und gemischte Sondervermögen verwalten. Am 28. Mai 2008 wurde der Gesellschaft zudem die Erlaubnis zur Verwaltung von Infrastruktur- und Sonstigen Sondervermögen erteilt. Seit dem 10. Juli 2014 verfügt die Gesellschaft zudem über die Erlaubnis für die Geschäftstätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach KAGB.

Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben zur Geschäftsführung sowie der Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie unter der Überschrift „Verwaltung und Verwahrstelle“ am Schluss des Verkaufsprospekts.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von 18,5 Mio. Euro.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte Alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag regelmäßig überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem haftenden Eigenkapital der Gesellschaft umfasst.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 40950 eingetragen.

Die BNP Paribas S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit Hauptsitz in der 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich (eingetragen im Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449). In Deutschland agiert die Verwahrstelle als französisches Kreditinstitut auf Basis des § 53b des Kreditwesengesetzes. Nähere Angaben zur Verwahrstelle finden Sie unter der Überschrift „Verwaltung und Verwahrstelle“ am Schluss des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an der Gesellschaft beteiligt.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage

in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut ist nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherstellung, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der die Interessen der Verwahrstelle, der mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder ihrer jeweiligen Organe oder Mitarbeiter oder Dienstleister bei der Wahrnehmung ihrer Funktion mit den Interessen des Fonds mittelbar oder unmittelbar kollidieren.

Ein Interessenkonflikt für die Verwahrstelle kann sich z.B. daraus ergeben, dass

- die Erzielung eines finanziellen Vorteils oder die Vermeidung eines Nachteils zu Lasten des Fonds geht;
- am Ergebnis einer für den Fonds erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für den Fonds getätigten Geschäfts ein Interesse besteht, welches sich nicht mit dem Interesse des Fonds an dem Ergebnis deckt;
- ein finanzieller oder sonstiger Anreiz besteht, die Interessen des Fonds über die Interessen eines anderen von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögens zu stellen;
- eine vergleichbare Leistung für einen anderen Kunden erbracht wird, oder
- die Verwahrstelle gegenwärtig und künftig für eine Dienstleistung, die für die Gesellschaft oder in Bezug auf ein von der Gesellschaft verwaltetes Vermögen erbracht wird, ein Entgelt erhält.

Die vorgenannten Interessenkonflikte bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Bestellung der Verwahrstelle als Clearing Broker von börsengelisteten Derivaten, dem Bereitstellen einer Plattform zur Abwicklung von Zeichnungs- und Rückgabeaufträgen von Investmentfondsanteilen, der Erbringung von Middle Office (Broker Matching) und Quellensteuer Dienstleistungen und der Zurverfügungstellung kurzfristiger Liquidität durch die Verwahrstelle. Die Verwahrstelle hat deshalb die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass die Interessen ihrer Kunden dadurch in missbräuchlicher Weise beeinträchtigt werden. Wenn sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwahrstelle Sachverhalte feststellt, die ein nicht unerhebliches Risiko der Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden hervorrufen können, wird eine Lösung möglicher Interessenkonflikte versucht. Hierzu kann die Verwahrstelle

- die Transaktion ablehnen, die einen Interessenkonflikt hervorruft;

- die Transaktion in Kenntnis des Interessenkonflikts durchführen und gleichzeitig Mechanismen vorsehen, die es ermöglichen, mit der Situation so umzugehen, dass eine mehr als nur unwesentliche Schädigung der Kundeninteressen vermieden wird;
- den Fonds informieren: Bestimmte Interessenkonflikte können im Rahmen der beiden vorgenannten Handlungsalternativen nicht sachgerecht gelöst werden. In diesem Fall informiert die Verwahrstelle die Gesellschaft über Art und Ursprung dieses Interessenkonflikts, so dass die Gesellschaft in Kenntnis des Sachverhalts seine Entscheidung treffen kann.

Die Verwahrstelle löst mögliche oder tatsächlich vorhandene Interessenkonflikte stets unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Die Mitarbeiter der Verwahrstelle haben die Prinzipien von Integrität, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Beachtung des Bankgeheimnisses zu beachten und den Interessen des Kunden stets Vorrang vor den Interessen der Bank oder eigenen Interessen einzuräumen;
- Einrichtung einer Kontrollinstanz über alle Geschäftsbereiche hinweg, um Interessenkonflikten vorzubeugen und geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Trennung von Geschäftsbereichen zur Gewährleistung unabhängigen Handelns: Die Verwahrstelle hat solche Geschäftsbereiche voneinander getrennt, bei denen durch eine Verbindung die Gefahr des Auftretens von Interessenkonflikten besteht, um auf diese Weise Transaktionen unabhängig von anderen Transaktionen, mit denen derartige Interessenkonflikte bestehen, durchführen lassen zu können;
- interne Verfahren als Rahmenbedingungen für die vorgenannten Maßnahmen.

Unterverwahrung

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Da die Gesellschaft auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen ist, kann die Richtigkeit und Vollständigkeit nicht überprüft werden.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrungsaufgaben generell auf die nachfolgend aufgeführten Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Die Unterverwahrer werden dabei entweder als Zwischenverwahrer, Unterverwahrer oder Zentralverwahrer tätig, wobei sich die Angaben jeweils auf Vermögensgegenstände in den nachfolgend genannten Ländern bzw. Märkten beziehen:

Land	Unterverwahrer
Ägypten	HSBC Bank Egypt SAE
Argentinien	Citibank N.A., Buenos Aires Branch
Armenien	Clearstream Banking SA
Australien	BNP PARIBAS Australia Branch
Bahrain	HSBC Bank Middle East Ltd.
Bangladesch	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited
Belgien	BNP PARIBAS SA
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana LTD
Brasilien	Banco BNP PARIBAS Brasil SA
Bulgarien	Unicredit Bulbank A.D.
Chile	BNP PARIBAS Securities Services Sociedad Fiduciaria S.A

Land	Unterverwahrer
China	- BNP PARIBAS China Ltd., Shanghai - HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai - HSBC Bank (China) Company Limited, Shenzhen - BNP PARIBAS SA, Hong Kong (Stock connect and Bond connect)
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)'s in Denmark
Deutschland	BNP PARIBAS SA, Niederlassung Deutschland
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)'s in Finland
Frankreich	- BNP PARIBAS SA - All Funds Bank S.A.U
Georgien	Clearstream Banking SA
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana LTD
Griechenland	BNP PARIBAS SA, Athens Branch
Großbritannien	- BNP PARIBAS London Branch - HSBC BANK PLC (precious metals)
Hongkong, SAR China	BNP PARIBAS SA
Indien	BNP PARIBAS
Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia
Irland	BNP PARIBAS
	- Direct membership to the issuer CSD Euroclear Bank
Island	Clearstream Banking SA
Israel	- Citibank N.A. Israel - Bank Leumi Le-Israel B.M.
Italien	BNP PARIBAS SA, Succursale Italia
Japan	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Tokyo
Kanada	- RBC Investor Services Trust - CIBC Mellon Global Securities Services Company
Kasachstan	Clearstream Banking SA
Katar	HSBC Bank Middle East LTD
Kenia	Standard Chartered Bank PLC
Kolumbien	BNP PARIBAS Securities Services Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Unicredit Bank Austria AG Vienna - via Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East LTD
Lettland	AS SEB Banka
Litauen	AB SEB Bankas
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur
Malta	Clearstream Banking SA
Marokko	Citibank Maghreb SA
Mauritius	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Ebene
Mexiko	Banco Citi Mexico S.A
Neuseeland	BNP PARIBAS, Australia Branch
Niederlande	BNP PARIBAS SA
Nigeria	Standard Bank of South Africa Ltd Hub
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)'s branch in Norway
Oman	Standard Chartered Bank
Österreich	BNP PARIBAS SA, Niederlassung Deutschland
Pakistan	Deutsche Bank AG Dubai Branch
Peru	BNP PARIBAS Securities Services Sociedad Fiduciaria
Philippinen	- Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Manila - Deutsche Bank AG, Manila
Polen	BNP PARIBAS SA, Branch in Poland
Portugal	BNP PARIBAS SA

Land	Unterverwahrer
Republik Korea (Südkorea)	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Seoul
Rumänien	Raiffeisen Bank International AG
Russische Föderation	JSC T-Bank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	- BNP PARIBAS, Paris, Zurich Branch - CREDIT SUISSE (Switzerland) LTD (precious metals)
Serbien	Unicredit Bank Austria AG Vienna - via UniCredit Bank Srbija d.d.
Singapur	BNP PARIBAS SA
Slowakei	- Raiffeisen Bank International AB - Unicredit Bank Czech Republic and Slovakia, A.S, Pobocka, Zahranicnej Banky (Clients from Milan only)
Slowenien	Unicredit Banka Slovenija D.D. Ljubljana
Spanien	BNP PARIBAS SA, Sucursal en Espana
Sri Lanka	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Colombo
Südafrika	Standard Bank of South Africa Limited
Taiwan, China	- HSBC Bank (Taiwan) Limited - Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa Ltd Hub
Thailand	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Bangkok
Tschechische Republik	Raiffeisen Bank International AG
Tunesien	Union Internationale des Banques (SGSS)
Türkei	Türk Ekonomi Bankası A.S.
Uganda	Standard Bank of South Africa Ltd Hub
Ukraine	Clearstream Banking SA
Ungarn	BNP PARIBAS SA
Uruguay	Banco Itau Uruguay SA
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East LTD
Vereinigte Staaten von Amerika	- BNP PARIBAS New York Branch - CITIBANK NA (OCC)
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) LTD
WAEMU ¹	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA
Zypern	BNP PARIBAS SA, Athens Branch

Intern. Zentralverwahrer und Triparty Collateral Agents

Clearstream Banking SA
Euroclear Bank SA
JP Morgan Bank Luxembourg S.A.
The Bank of New York Mellon
The Bank of New York Mellon SA/NV

Die oben aufgeführte Übersicht entspricht dem Stand Januar 2025. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrer sind auf Anfrage bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle erhältlich.

¹ Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion. Inkludiert die Länder Benin, Burkina Faso, Guinea Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal, Togo.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Auslagerung von Verwahrungsaufgaben:

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z. B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z. B. könnte die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen). Keiner der vorstehend genannten Unterverwahrer ist ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft.

Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten:

Die Gesellschaft verfügt über angemessene und wirksame Maßnahmen (z. B. Policies und organisatorische Maßnahmen), um potenzielle Interessenkonflikte entweder ganz zu vermeiden oder in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potenzielle Schädigung der Interessen der Anleger auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle nach den Vorgaben des KAGB gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat. Mit der Verwahrstelle ist keine Vereinbarung über eine Haftungsbeefreiung gemäß § 77 Absatz 4 KAGB abgeschlossen.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen

die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert des Fonds auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger kann somit sein in den Fonds investierte Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die investierte Geldsumme beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind.

Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Nachfolgend sind die Risiken aufgeführt, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes wird im Kapitel „Spezielle Risikohinweise“ dargestellt, welche Risiken im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Fonds von besonderer Bedeutung sind.

Allgemeine Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert des Fonds, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Anteilwert des Fonds berechnet sich aus dem Wert des Fonds geteilt durch die Anzahl der umlaufenden Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist somit von dem Wert der in dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Sondervermögen

Zuführungen aus dem Sondervermögen reduzieren das Fondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagebedingungen und/oder der Anlagepolitik

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. In beiden Fällen werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form informiert. Die Gesellschaft kann zudem die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums, d. h. ohne Änderung der Anlagebedingungen und ohne Genehmigung der BaFin, ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platzieren muss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang, die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B., wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme

der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten, mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, oder (iii) gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es besteht keine Garantie der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe, einer positiven Wertentwicklung oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten

Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder in Einzelfällen sogar aufzehren.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können. Für die Bereiche Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden auch häufig die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance (kurz „ESG“) verwendet.

Beispielhaft können als Nachhaltigkeitsrisiken für den Bereich Umwelt physische Risiken genannt werden, die sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (Beispiele: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (Beispiele: Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg) ergeben und auch indirekte Folgen haben können (Beispiel: Zusammenbruch von Lieferketten). Ebenso zählen zu diesem Bereich Transitionsrisiken, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft bestehen. Politische Maßnahmen können z.B. zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Soziales oder Unternehmensführung sind beispielsweise erfolgreiche Schadenersatzklagen im Zusammenhang mit vorgeworfenen Verstößen gegen Menschen- oder Arbeitnehmerrechte oder Bußgeldzahlungen wegen hinterzogener Steuern bzw. zu Unrecht erhaltener Erstattungen.

Dabei sind Nachhaltigkeitsrisiken keine neue Risikoart im eigentlichen Sinne, sondern können als Faktor zur Wesentlichkeit der bereits gängigen Risikoarten wie z.B. Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko beitragen. Diese werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Anlage berücksichtigt waren, können sich diese negativ auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände auswirken.

Das Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess liegt daher darin, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um dadurch die Auswirkungen auf den Wert der Investition oder den Fonds zu minimieren.

Auch mit Blick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hat die Gesellschaft Investitionen in bestimmte Geschäftsaktivitäten bzw. Aussteller (nachfolgend „Emittent“) grundsätzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zurzeit beispielsweise bestimmte Ar-

ten umstrittener Waffen sowie Staaten mit einem ESG-Rating der Ratingstufe „CCC“. Der Umfang und die Kriterien der zur Anwendung kommenden Ausschlüsse können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und sind in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.meag.com (Abschnitt Informieren, Vision & Kultur, Nachhaltigkeit, „Wir integrieren Nachhaltigkeitskriterien in unsere Investitionsentscheidungen“) abrufbar.

Weitere Informationen zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmentprozesse der Gesellschaft einschließlich der Aspekte der Organisation, des Risikomanagements und der Unternehmensführung solcher Prozesse können Sie dem Internet unter www.meag.com (Abschnitt Informieren, Vision & Kultur, Nachhaltigkeit) entnehmen.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Investitionsentscheidungen können negative – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hervorrufen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sein. Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen.

Weitere Informationen der Gesellschaft zu den Maßnahmen zur Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und den Maßnahmen zur Bewältigung dieser sowie Angaben zur Mitwirkungspolitik der Gesellschaft können dem Internet unter www.meag.com (Abschnitt Informieren, Vision & Kultur, Nachhaltigkeit) entnommen werden.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse zum Handel oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sog. Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das zum Zeitpunkt der Begebung des Wertpapiers bestand. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-) Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- oder Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Wertes von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktie können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (sog. Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese, gegen Auszahlung des Rücknahmepreises, bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. In diesem Fall erleidet der Fonds Verluste. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, treten folgende Risiken auf:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen; Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten somit die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung stehen, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält dann die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger

Investiert der Fonds in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominiert sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt. Hierdurch kann es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes kommen. Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig

Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken wie z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen, verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Fonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vor-schnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kurs-schwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetz-ten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können ab-rupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten ge-ben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit oder Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Besondere Risiken bei der Anlage in Emerging Markets

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländer (sog. „Emerging Markets“) unterliegen – neben den spezifischen Risiken der kon-kreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko

sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Emerging Markets sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die führenden Börsenplätze der Welt. Darüber hinaus können die Marktgepflogenheiten bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und bei der Verwah-rung von Vermögenswerten zusätzliche Risiken beinhalten. Man-che Märkte, in die der Fonds investieren darf, sehen insbesondere keine Abwicklung auf der Grundlage Lieferung gegen Zahlung vor, so dass das Risiko hinsichtlich der Abwicklung solcher Geschäfte vom Fonds getragen werden muss. Zudem besteht in bestimmten Emerging Marktes die Gefahr der Enteignung von Vermögens-werten, konfiskatorischer Besteuerung, politischer oder sozialer Unruhen oder außenpolitisch motivierter Entwicklungen, welche die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen kann. Ebenso ex-istieren in den einzelnen Ländern unterschiedliche Niveaus der öffentlichen Aufsicht und der Regulierung von Börsen, Finanzin-stitutionen und Emittenten. Die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in Emerging Mar-kets bieten den Anlegern unter Umständen nicht das gleiche Maß an Schutz oder Informationen, wie dies international üblich ist.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dabei besteht das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Fonds nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zah-

lungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nach-kommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann (siehe hierzu auch das Kapitel „Allgemeine Risiken einer Fonds-an-lage – Aussetzung der Anteilrücknahme“). Der Anleger kann dann ggf. die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zu-lässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückga-beverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Be-schränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen ein-bezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können ggf. nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht wei-terveräußert werden. Auch an einer Börse zum Handel zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenen-falls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben wer-den dürfen, die grundsätzlich jederzeit veräußert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dau-erhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch stei-gende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Li-iquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermö-gensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fonds-vermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Net-tozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Ver-mögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Trans-aktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgese-hene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hier-durch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belas-tet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Der Fonds kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Ver-mögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu

Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sog. Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiko (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers ggf. nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung eines Investmentvermögens in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus.

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise mit der Eignung der handelnden Personen und somit den richtigen Entscheidungen des Managements zusammen. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteile verschiedener Anteilklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, die Ertragsverwendung (Ausschüttung/Thesaurierung) oder eine unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütung.

Erfolgt beispielsweise für die Anteile einer Anteilklasse eine Ausschüttung, für die Anteile einer anderen Anteilklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Anteile aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Fonds. Das gilt auch hinsichtlich einer unterschiedlich hohen Verwaltungsvergütung: Da diese regelmäßig aus dem Fondsvermögen geleistet wird, mindert sie in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Anteilwert und führt somit zu einer unterschiedlichen Entwicklung der Anteilklassen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Ausführungen zum Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds finden Sie im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Risikoprofil des Fonds, Profil des typischen Anlegers

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes wird dargestellt, welches Risikoprofil der Fonds aufweist und für welche Anleger die Gesellschaft den Fonds für geeignet hält.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem (potenziellen) Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Im Folgenden werden die für Rechnung des Fonds allgemein erwerbenden Vermögensgegenstände und allgemein geltenden Anlagegrenzen aufgeführt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes werden in den Kapiteln „Zulässige Vermögensgegenstände“ und „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ darüber hinausgehende, davon abweichende und/oder spezifische Regelungen für den Fonds beschrieben.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
- Derivate gemäß § 197 KAGB
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auch unter Einsatz von Derivaten, sowie Bankguthaben“ sowie „Investmentanteile und deren Anlagegrenzen“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (nachfolgend „EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachfolgend „EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisier-

ten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d. h., die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn, das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; die Preise müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagepolitik des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Instrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das entweder nach den im Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sog. Asset Backed Securities). Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandeswertes des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummer 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen. Zudem müssen die Geldmarktinstrumente frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Ratingagentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat, einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft, der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert (siehe oben unter Nummer 3), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe oben unter Nummer 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten füh-

renden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).

- Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Ratingagentur.
- Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummer 4 und 6 sowie die übrigen unter Nummer 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige, Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu unterhalten. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds nichts anderes bestimmt ist, können Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer

Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.

- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldner, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auch unter dem Einsatz von Derivaten, sowie Bankguthaben

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Fonds anlegen; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Fonds angelegt werden, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Fonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Gedekte Schuldverschreibungen (z. B. Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen) sowie Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer öffentlicher Emittenten werden hierbei nicht einbezogen, sondern wie nachfolgend dargestellt behandelt. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse (sog. gedeckte Schuldverschreibungen)

Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds anlegen in

- Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind. Voraussetzung ist, dass die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind

oder

- gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. In Pension genommene, erwerbbare Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Anlagegrenze für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale

öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Diese Grenze darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente überschritten werden, sofern die Besonderen Anlagebedingungen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, müssen die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Fondsvermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds in einer Emission gehalten werden dürfen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d. h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivate, Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe oben der Abschnitt „Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Fonds auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erworben dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Steuerliche Anlagequoten für Aktienfonds/Mischfonds

Ob der Fonds die steuerlichen Anforderungskriterien eines Aktienfonds nach § 2 Abs. 6 InvStG oder eines Mischfonds nach § 2 Abs. 7 InvStG erfüllt, entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind. Diese Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen anlegen. In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. In AIF dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz

der Anleger unterstellen. Zudem muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.

- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf die Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme und -gewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Information der Anleger bei Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen beschränken oder aussetzen. Dies hat zur Folge, dass die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht oder nur eingeschränkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückzugeben kann (siehe auch das Kapitel „Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko) – Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in Investment-anteile“). Im Internet unter www.meag.com hat die Gesellschaft aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Derivate

Qualifizierter Ansatz für den Derivateeinsatz

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie – sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist – als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände (sog. Basiswert) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln (sog. Marktrisikogrenze). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in

Investmentvermögen nach dem KAGB (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko des zugehörigen derivativefreien Vergleichsvermögens. Bei dem derivativefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen, derivativefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Ein Gesamtengagement von 200 Prozent Marktrisikopotenzial und 10 Prozent Kreditaufnahme (siehe hierzu das Kapitel „Kreditaufnahme“) kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivativefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation. Bei diesem Ansatz handelt es sich um eine Vollbewertung, bei der keine explizite Verteilungsannahme der Risikotreiber getroffen wird. Vielmehr wird die empirische Verteilung der Risikotreiber über einen historischen Zeitraum verwendet, um den Value-at-Risk zu ermitteln. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basiswerten abgeleitet sind:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Informationen zur Zusammensetzung des Portfolios oder des Indexes nach dem Einsatz des Derivates können den aktuellen Berichten des Fonds entnommen werden.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (sog. Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (sog. Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen. Dies können beispielsweise Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte sein. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swaptions, d. h. Optionen auf Swaps, abschließen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für den Fonds getätigt, um zur potenziellen Ertragsvermehrung eine Partizipation an bestimmten Anlageklassen darzustellen. Folgende Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Aktien, Aktienindizes, Renten, Rentenindizes und Rohstoffe. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total

Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – dem Fonds zu.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte (sog. over-the-counter (OTC)-Geschäfte).

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Währungsgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds Derivatgeschäfte zur Währungsskurssicherung abschließen, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile einer währungsgesicherten Anteilklasse auswirken. Da für den Fonds auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung(en) lauten, in der/denen die genannten Anteilklassen denominated sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungsskursschwankungen Anteilwertverluste in diesen Anteilklassen vermeiden bzw. verringern. Für die nicht währungsgesicherten Anteilklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung.

Wertpapierdarlehensgeschäfte

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapierdarle-

hen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die Verwahrung der verliehenen Vermögensgegenstände erfolgt nach dem Ermessen des Entleihers.

Die Gesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapierdarlehen bedienen. Bei Abwicklung von Wertpapierdarlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen. Im Fall der Abwicklung über organisierte Systeme muss die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung des Wertpapierdarlehens berechtigt sein.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds durch die vom Darlehensnehmer zu zahlende Vergütung zusätzliche Erträge zu erzielen. Die Darlehensgeschäfte werden von der Gesellschaft selbst ohne Beteiligung externer Dienstleister getätigt. Die Erträge aus Wertpapierdarlehensgeschäften fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – dem Fonds zu.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Die Verwahrung der in Pension genommenen und der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände erfolgt nach dem Ermessen des Pensionsnehmers bzw. -gebers.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Pensionsgeschäfte werden von der Gesellschaft selbst ohne Beteiligung externer Dienstleister getätigt.

Auswahl der Vertragspartner

Die Auswahl der Vertragspartner (sog. Kontrahenten) für Total Return Swaps, OTC-Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte trifft die Gesellschaft eigenständig unter Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung der geltenden Gesetze, insbesondere der Sorgfaltspflichten, die sich aus dem KAGB und deren Spezifizierung in der Level II Verordnung (AIFM-Richtlinie) ergeben, wie auch anhand nachvollziehbarer quantitativer und qualitativer Kriterien. Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Kontrahenten einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen, finanziell solide, insbesondere hinsichtlich der Eigenkapitalvorschriften, sind und über die entsprechende Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, um ihren Vertragspflichten der Gesellschaft gegenüber nachkommen zu können. Als Anhaltspunkte zieht die Gesellschaft u. a. die Größe des Kontrahenten, Mitarbeiterzahl, eine interne Bonitätseinstufung sowie ein grundsätzliches Mindestrating (abgeleitet aus externen Ratings) heran. Die Länderauswahl ist grundsätzlich nicht eingeschränkt; zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes überwiegen Banken aus Europa, Nordamerika und Australien. Die rechtlichen Einschränkungen, wie sie sich beispielsweise aus Sanktionen ergeben, werden entsprechend beachtet. Hinsichtlich der Rechtsformen bestehen keine Einschränkungen; zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden überwiegend Kontrahenten mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft genutzt.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Die Sicherheiten können sowohl in Form von Barmitteln (sog. Barsicherheiten) als auch in Form von Wertpapieren angenommen werden.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften Vermögensgegenstände nur unter bestimmten Voraussetzungen als Sicherheiten. Alle von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten

- müssen aus Vermögensgegenständen bestehen, die für den Fonds nach Maßgabe des KAGB und den Anlagebedingungen erworben werden dürfen,
- müssen hochliquide sein; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden,
- müssen einer zumindest börsentäglichen Bewertung unterliegen,
- müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität oder deren Emittenten nicht die höchste Bonität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (sog. Haircuts) angewandt werden.
- dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs ist,
- müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein,
- dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen,
- müssen bei einer Verwahrstelle verwahrt werden, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden,
- müssen durch die Gesellschaft ohne Zustimmung des Sicherungsgebers überprüft werden können,
- müssen für den Fonds unverzüglich verwertet werden können und
- müssen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers unterliegen.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen. Eine angemessene Diversifizierung liegt auch bei Überschreitung dieser Grenze vor, wenn dem Fonds insoweit ausschließlich Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der folgenden Emittenten oder Garanten als Sicherheit gewährt werden:

- Deutschland
- Frankreich
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Finnland
- Niederlande
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Sofern sämtliche gewährten Sicherheiten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines solchen Emittenten oder Garanten bestehen, müssen diese Sicherheiten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein. Der Wert der im Rahmen derselben Emission begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente darf dabei 30 Prozent des Wertes des Investmentvermögens nicht überschreiten.

Umfang der Besicherung

Wertpapierdarlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft hat eine sogenannte Haircut-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten und der Preisvolatilität der Sicherheiten. Es erfolgt eine börsentägliche Bewertung der Sicherheiten und ein börsentäglicher Marginausgleich.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Für den Fonds wird eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Hebelwirkung ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöhen kann. Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, der Abschluss von Wertpapierdarlehen oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird im Kapitel „Derivate“, der Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften im Kapitel „Wertpapierdarlehensgeschäfte“ und die Möglichkeit der Kreditaufnahme im Kapitel „Kreditaufnahme“ dargestellt. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen.

Die Hebelwirkung bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert (Fondsvolumen). Die Hebelwirkung des Fonds wird nach der Brutto-Methode berechnet. Diese bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds mit Ausnahme von Bankguthaben, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds.

Die Gesellschaft strebt an, dass die Hebelwirkung durch Derivatgeschäfte nicht mehr als das im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts festgelegte Vielfache des Wertes des Fonds beträgt.

Regeln für die Vermögensbewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Kapitel „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist.

Nicht an einer Börse notierte oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen sind noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Kapitel „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nicht notierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Die im Fonds gehaltenen Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zum aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Für die Bewertung aller Anlagen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung werden grundsätzlich die Fixingkurse 16:00 Uhr (London Zeit) des Vortages verwendet. Die Gesellschaft bezieht hierfür WM/Refinitiv Spot Rates (WMR) über die technische Marktdatenplattform Refinitiv Datastream.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte, es sei denn, für den Fonds werden Anteilklassen mit unterschiedlichen Rechten gebildet (siehe hierzu das Kapitel „Anteilklassen“).

Ob die Rechte der Anleger bei Auflegung des Fonds ausschließlich in Sammelurkunden oder zudem in effektiven Stücken verbrieft wurden, entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes. Beachten Sie hier insbesondere die Einlieferungspflicht für effektive Stücke.

Anteilklassen

Der Fonds kann nach den Anlagebedingungen verschiedene Anteilklassen bilden. Das heißt, die ausgegebenen Anteile des Fonds verbriefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Anteilklasse sie gehören. Die Anteile können verschiedene Ausstattungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung,

des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale haben. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegt und können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden. Eine Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltungen ist in den Kapiteln „Derivate“, „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, „Ausgabe- und Rücknahmepreis“, „Kosten“ sowie „Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge“ enthalten.

Alle Anteile des Fonds haben bis auf die durch Errichtung verschiedener Anteilklassen bedingten Unterschiede gleiche Rechte.

Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Bildung ist jederzeit möglich, die Schließung nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe hierzu das Kapitel „Auflösung und Verschmelzung des Fonds – Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds“).

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilklassen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Kapitel „Risikohinweise – Operationelle und sonstige Risiken des Fonds“.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Alle Anteile sind vom Tag ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt. Vorbehaltlich der Ausgabe von währungsgesicherten Anteilklassen, d. h. Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der Fonds denominiert sind, bilden Währungskurssicherungsgeschäfte hier-von eine Ausnahme. Das Ergebnis von Währungskurssicherungsgeschäften wird bestimmten Anteilklassen zugeordnet und hat für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwert-entwicklung. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Kapitel „Derivate – Währungsgesicherte Anteilklassen“.

Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale und Rechte im Besonde- ren Teil des Verkaufsprospektes Erwähnung.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft sowie der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (sog. Anteilwert) – ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts (Fondsvermö- gen) wird im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Darüber hinaus ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich. Dabei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft be-

hält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauer- haft teilweise einzustellen.

Sofern für eine Anlage eine Mindestanlagesumme vorgeschrieben ist, wird dies im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteile – Ausgabe von Anteilen“ des Besonderen Teils offengelegt. Es kann vorgesehen sein, dass Anteile an manchen Anteilklassen des Fonds nur dann von Anlegern erworben und gehalten werden dürfen, so- weit diese Anleger bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfül- len. Diese Voraussetzungen sind zutreffendenfalls im Abschnitt „Anteilklassen“ des Besonderen Teils beschrieben.

Zu den genauen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stelle wird auf den Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie den Besonderen Teil des Verkaufsprospektes verwiesen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme ihrer Anteilen verlangen, so- fern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (si- ehe hierzu den Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) oder vorübergehend ausgesetzt (siehe hierzu den Abschnitt „Ausset- zung der Anteilrücknahme“) hat. Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem ver- mittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen. Die Ge- sellschaft ist verpflichtet, die Anteile für Rechnung des Fonds zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurück- zunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – ggf. ab- züglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen; dabei können zusätzliche Kosten anfallen.

Zu den genauen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stelle wird auf den Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie den Besonderen Teil des Verkaufsprospektes verwiesen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehand- lung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täg- lichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Bewertungstag (=Ab- rechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Ge- sellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Bewertungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerech- net. Der Besondere Teil und die Besonderen Anlagebedingungen können im Einzelfall hiervon abweichendes regeln. Der Orderan- nahmeschluss für den Fonds kann dem Besonderen Teil des Ver- kaufsprospektes entnommen werden. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unter-

schiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Verbuchung der jeweiligen Anteile oder Überweisung der Geldbeträge (Zugang und Abgang) zwei Bankgeschäftstage nach dem Abrechnungstag. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Verwahrstelle. Die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto muss zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Anleger bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

Beschränkung der Rücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Bewertungstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer bewertungstäglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Bewertungstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaft kann maximal an 15 aufeinander folgenden Bewertungstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für den Fonds und hat für diesen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse der Komplexität des Vermögensgegenstands, der Marktkapitalisierung, des Ratings sowie der Restlaufzeit des Wertpapiers.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.

- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens einmal pro Woche Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme“ bzw. „Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken werden in den Kapiteln „Allgemeine Risiken einer Fondsanlage – Beschränkung bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ dargestellt.

Das Liquiditätsprofil des Fonds kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Fonds oder der Handel mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen. Sollten Anteile des Fonds ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder sonstigen Märkten notiert oder gehandelt werden, so gilt Folgendes:

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der

Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, werden in den Kapiteln „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ dargestellt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Die Gesellschaft errechnet bewertungstäglich unter Kontrolle der Verwahrstelle den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (siehe hierzu den Abschnitt „Regeln für die Vermögensbewertung“). Aus dem sich hieraus ergebenden Nettoinventarwert (Fondsvermögen) wird bewertungstäglich der Nettoinventarwert je Anteil (Anteilwert) sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis des Fonds ermittelt.

Das Fondsvermögen, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis des Fonds werden grundsätzlich Montag bis Freitag ermittelt (Bewertungstage), außer an gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, an Heilige Drei Könige (06.01.), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15.08.), Allerheiligen (01.11.), Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.). Sofern darüber hinaus weitere Tage keine Bewertungstage sind, können diese dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Rundung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags) wird ebenso wie der Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Aussetzung der Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrückgabe“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Sofern in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, wird bei der Ermittlung des Ausgabe-preises dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der maximale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gültige Ausgabeaufschlag sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren.

Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Im Rahmen von Fondssparplänen mit Kostenvorausbelastung, die über einen mehrjährigen Zeitraum die Abnahme von Fondsanteilen vorsehen, dürfen gemäß § 304 KAGB von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen bis zu einem Drittel zur Abgeltung der während der gesamten Anspardauer anfallenden Kosten einbehalten werden. Die restlichen Kosten müssen auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden. Aufgrund der Kostenvorausbelastung erwirbt der Anteilinhaber im ersten Jahr weniger Anteile, so dass er an der möglichen positiven Entwicklung des Fonds nur begrenzt teilnehmen kann. Es werden eventuell weniger Erträge erzielt. Die Kostenvorausbelastung hat bei vorzeitiger Vertragsauflösung zur Folge, dass die bereits erhobenen Kosten für noch nicht erbrachte Zahlungen verloren gehen bzw. von der Gesellschaft nicht erstattet werden.

Rücknahmeabschlag

Sofern in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, wird bei der Ermittlung des Rücknahmepreises von dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der maximale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gültige Rücknahmeabschlag sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt.

Der Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag steht dem Fonds zu.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis des Fonds bzw. der Anteilklasse sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com und/oder in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung veröffentlicht.

Genauere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgen zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger durch die Vermittlung Dritter Anteile oder gibt Anteile über Dritte zurück, so können zusätzliche Kosten anfallen.

Bei der Vermittlung von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Genauere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis – Ausgabeaufschlag“ und „Ausgabe- und Rücknahmepreis – Rücknahmeabschlag“ sowie dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Verwaltungsvergütung und sonstige Kosten

Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen an die Gesellschaft, Verwahrstelle und Dritte, mit denen der Fonds bzw. die einzelne Anteilklasse belastet werden kann, sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Kosten“ detailliert aufgeführt.

Die Gesellschaft gewährt vielfach an Vermittler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte Bestandsvergütung. Sie dient der Abdeckung der Vertriebsleistungen der Vermittler. Die Höhe dieser Vergütung wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Gegebenenfalls wird die Bestandsvergütung auch an Untervermittler ganz oder teilweise abgegeben.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (z. B. Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung für die Verwaltung des Fonds wird für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile eine Verwaltungsvergütung sowie sonstige Kosten berechnet. Diese sind bereits in den Anteilwerten der Zielfonds berücksichtigt.

Dadurch wird der Fonds mittelbar mit den Kosten des Zielfonds belastet. Hierunter fallen insbesondere die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, erfolgsabhängige Vergütung, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, Aufwendungserstattungen und sonstige Kosten; Einzelheiten ergeben sich jeweils aus den Anlagebedingungen und den Verkaufsunterlagen der Zielfonds. Die Gesellschaft wird die laufenden Kosten der Zielfonds bei der Berechnung der Gesamtkostenquote berücksichtigen, sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Zielfonds anlegt.

Die Gesellschaft hat im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an den Zielfonds berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

berechnen. Ferner wird die Gesellschaft im Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offen legen, die dem Fonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Die Gesellschaft weist im Jahresbericht im Rahmen der Ertrags- und Aufwandsrechnung eine Gesamtkostenquote aus. Diese Gesamtkostenquote umfasst die innerhalb eines Geschäftsjahres angefallene Vergütung für die Verwaltung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse, die Vergütung der Verwahrstelle sowie die Aufwendungen, die dem Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse zusätzlich belastet werden (siehe Besonderer Teil des Verkaufsprospektes). Sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Zielfonds anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote der Zielfonds berücksichtigt. Ausgenommen von der Berechnung sind die Nebenkosten sowie die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (sog. Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote stellt das Verhältnis der vorgenannten Kosten zu dem (bei mehreren Anteilklassen: anteiligen) durchschnittlichen Fondsvolumen innerhalb des vorausgegangenen Geschäftsjahres dar.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Grundsätze der Vergütungssystematik sind:

- Ausrichtung der Vergütung auf Geschäfts- und Risikostrategie
- Marktgerechtigkeit der Vergütung
- Leistungsorientierung und Motivationsförderung
- Diskriminierungsverbot
- Erfüllung regulatorischer Anforderungen

Neben einem funktionsorientierten Grundgehalt in Form einer festen monatlichen Vergütung besteht das Entgeltsystem aus einem variablen Vergütungsbestandteil.

Bei außertariflichen Mitarbeitern wird ein individueller Jahres-Zielbonus definiert, dessen Höhe sich an einem prozentualen Anteil an der Gesamtvergütung orientiert. Der variable Zielanteil ist abhängig von der Funktion. Bei leitenden Angestellten und der Geschäftsführung besteht der Zielbonus aus Jahres- bzw. Mehrjahreskomponenten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.meag.com (Abschnitt Informieren, Compliance, Vergütungspolitik) veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Wertentwicklung

Die aktuelle Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen über verschiedene Zeiträume kann dem Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sowie dem Internet unter www.meag.com entnommen werden.

Die Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen über verschiedene Zeiträume per 31. Dezember 2024 entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als

Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Dabei wird bei ausschüttenden Anteilklassen in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an der Entstehung der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung

Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zu Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne sowie sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Ferner können nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige liquide Mittel zur Ausschüttung gelangen. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft für den Fonds bzw. für ausschüttende Anteilklassen auch liquide Vermögenswerte zur Ausschüttung heranziehen kann, wenn der vorgesehene Ausschüttungsbetrag weder durch Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften noch durch realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge oder durch einen vorhandenen Vortrag zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren abgedeckt werden kann. Zu einer Zuführung aus dem Sondervermögen, auch Substanzausschüttung genannt, kann es auch dann kommen, wenn beispielsweise die realisierten Verluste bei der Ausschüttungsberechnung unberücksichtigt bleiben. Die Zuführung aus dem Sondervermögen wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen und erläutert.

Die ausschüttbaren anteiligen Erträge können unter Berücksichtigung des dazugehörigen Ertragsausgleichs zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des Wertes des Fonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zu Wiederanlage im Fonds bestimmt werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem anteiligen Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (Ex-Tag) der Anteilwert der ausschüttenden Anteilklasse und somit des anteiligen Fondsvermögens um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Eine Zuführung aus dem Sondervermögen kann auch in voller Höhe aus im Fonds gehaltenen liquiden Mitteln erfolgen.

Für thesaurierende Anteilklassen werden die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, sondern anteilig zur Wiederanlage im Fonds verwendet.

Geschäftsjahr, Berichterstattung und Zahlungen an die Anteilinhaber

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Berichterstattung

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Der Jahres- und Halbjahresbericht können auf Anforderung bei der Gesellschaft sowie der Verwahrstelle kostenfrei bezogen werden; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Darüber hinaus sind sie im Internet unter www.meag.com verfügbar.

Zahlungen an die Anteilinhaber

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass Anteilinhaber die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per Dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten. Entsprechend kann auch bezüglich einer Anteilklasse des Fonds verfahren werden.

Des Weiteren endet das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei der Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände des Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung/in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 80636 München, Arnulfstraße 59 beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Dienstleister

Sofern für den Fonds ein Unternehmen als Dienstleister tätig ist, findet dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes Beachtung.

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im nachfolgenden Kapitel „Auslagerung“ aufgeführt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine weiteren Dienstleister beauftragt.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat nachfolgende Aufgaben auf ihre alleinige Gesellschafterin, die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH mit Sitz in 80805 München, Am Münchner Tor 1, übertragen und die Auslagerung gegenüber der BaFin angezeigt:

- Unterstützende Funktionen der Fondsverwaltung
- EDV
- Zentral- und Stabsfunktionen (Finanzbuchhaltung/Rechnungswesen/Unternehmenscontrolling, Personalwesen, Interne Revision, Compliance, Geldwäsche)
- Recht, Steuern und Unternehmenskommunikation
- Unterstützende Tätigkeiten bei der Best Execution sowie Marktgechtigkeitsprüfung
- Bearbeitung SSD/NSV
- Technische Beratung bei der Umsetzung regulatorischer ESG-Anforderungen sowie anlageklassenübergreifende Beratung bei der Umsetzung von ESG im Tagesgeschäft, der Produktentwicklung, der Kundenbetreuung und der Kommunikation
- Unterstützende Aktivitäten für Abstimmungen auf Hauptversammlungen
- Künstliche Intelligenz

Die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH wiederum hat die Funktion der Internen Revision, Steuern sowie die EDV auf ihre Mehrheitsgesellschafterin, die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, übertragen. Die Gesellschaft hat diese Auslagerungen der MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH gegenüber der BaFin angezeigt.

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

Die Unternehmen MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH und Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft sind mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn eine Gesellschaft involviert wäre, die nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten wäre.

Die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH hat zudem folgende Tätigkeit auf einen externen Dienstleister ausgelagert und die Auslagerung gegenüber der BaFin angezeigt:

- Collateral Management auf die State Street Bank GmbH, Frankfurt
- Collateral Management auf The Bank of New York Mellon, Brüssel
- Collateral Management auf Euroclear Bank SA/NV, Brüssel

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile des Fonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Der Fonds ist für den Vertrieb im Inland (Bundesrepublik Deutschland) bestimmt. Angaben zu ggf. weiteren Vertriebsländern entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen bzw. darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die Gesellschaft und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten bzw. auf US-Personen sind unzulässig. Antragsteller müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

In Fällen, in denen die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, kann die Gesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospektes und das

Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden folgende Investmentvermögen verwaltet (Stand Ende April 2025):

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie:

MEAG EuroFlex,
MEAG EuroRent,
MEAG ReturnSelect,
MEAG EuroErtrag,
MEAG MM-Fonds 100,
MEAG EuroBalance,
MEAG EuroInvest,
MEAG Dividende,
MEAG EuroKapital,
MEAG ProInvest,
MEAG AktienSelect,
MEAG GlobalAktien,
MEAG GlobalBalance DF,
MEAG GlobalChance DF,
MEAG VermögensAnlage Komfort,
MEAG VermögensAnlage Return,
ERGO Vermögensmanagement Robust,
ERGO Vermögensmanagement Ausgewogen,
ERGO Vermögensmanagement Flexibel.

Spezial-Investmentvermögen (Spezial-AIF):

Des Weiteren werden noch 68 Spezial-Investmentvermögen verwaltet (Stand Ende April 2025).

Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 27 KAGB informiert die Gesellschaft daher nachfolgend über die weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten im Bereich der Portfolioverwaltung sowie bei der Verwaltung von Wertpapier- und Immobilien-Sondervermögen.

Solche Interessenkonflikte können sich beispielsweise ergeben zwischen der Gesellschaft, anderen Unternehmen der Münchener Rück Gruppe, der Geschäftsleitung der Gesellschaft, den Mitarbeitern der Gesellschaft oder anderen Personen, die mit der Gesellschaft verbunden sind, und den Kunden der Gesellschaft oder zwischen den Kunden.

Die Gesellschaft verfügt über angemessene Verfahren, um die Identifizierung, Handhabung und Überwachung tatsächlicher oder po-

tenzieller Interessenkonflikte durchführen zu können. Die Gesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die auf der Internetseite der Gesellschaft – <https://www.meag.com/de/informieren/interessenskonflikte.html> – in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

Organisatorische Maßnahmen, Richtlinien und Vorgaben als Mittel des Interessenkonfliktmanagements

Um bereits dem Entstehen von potenziellen Interessenkonflikten entgegen zu wirken, wurde bei der Struktur der Aufbauorganisation auf eine Funktionstrennung, insbesondere von miteinander unvereinbaren Tätigkeiten, geachtet. Das Prinzip der Funktionstrennung gilt dabei bis auf Ebene der Geschäftsführung. Ergänzend wurde zur Identifikation, Vermeidung sowie zum Management von Interessenkonflikten eine Compliance-Stelle geschaffen. Diese Stelle wurde im Zuge einer Auslagerung auf die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH übertragen.

Außerdem hat die Gesellschaft ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Die Gesellschaft erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Trotz dieser organisatorischen Maßnahmen können sich innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten und Prozessschnittstellen nachfolgende Interessenkonflikte ergeben:

- der Erhalt von Zuwendungen von Dritten in Form von Geschenken, Essenseinladungen, Reisen oder im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- eine überwiegend erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (sog. Insiderinformationen);
- persönliche Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- die Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- die Stellung als Konzernunternehmen gegenüber Kunden;
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios (sog. Cross Trades);
- Umschichtungen in den Sondervermögen;
- identische Interessen mehrerer Kunden (z. B. Fonds-/Portfolioverwaltung) an einem Erwerb oder Verkauf einer bestimmten Immobilie;
- identische Interessen mehrerer Kunden an einem Beteiligungserwerb an Investitionsprojekten;
- Zusammenfassung gleichartiger Kauf- bzw. Verkaufsorders (sog. Block Trades);
- Anleger können sich Vorteile gegenüber anderen Anlegern verschaffen, indem sie versuchen, Geschäfte in Fondsanteilen zu bekannten Anteilpreisen abzuschließen.

Diese wurden wie folgt geregelt bzw. wurden wie folgt vermieden:

- Verpflichtung zur Einhaltung der Wohlverhaltensrichtlinien bzw. Organisationsrichtlinie/Verhaltenskodex;
- Führung einer Sperrliste, um möglichen Interessenkonflikten z. B. durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung (z.B. Annahmegrenze für Geschenke 40,00 Euro/Annahmeverbot Reiseeinladungen);
- keine überwiegend variable Vergütung;

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung (sog. Chinese Walls);
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- bei Delegation von Aufgaben stellt die Gesellschaft sicher, dass das Interesse der Anleger gewahrt ist;
- geregeltes Losverfahren beim Erwerb von Immobilien unter Aufsicht von Compliance/MiFID Beauftragten;
- Pro rata Kürzung der Beteiligung an Investitionsprojekten im Fall einer Zuteilung, die die abgegebenen Angebote unterschreitet sowie organisatorische Sicherstellung eines fairen Informationsflusses innerhalb der Projektbeteiligten;
- bei Neugestaltung von Produkten wird auch das Vorhandensein von Interessenkonflikten geprüft;
- Regelungen zum Umgang mit Block Trades;
- Vorgabe an die Verwahrstellen bestimmte Orderannahmeschlusszeiten (sog. Cut-off Zeiten) einzuhalten, um die Möglichkeit zu unterbinden, dass Anleger sich durch bekannte Anteilspreise Vorteile gegenüber anderen Anlegern verschaffen können;
- regelmäßige Compliance-Schulungen der Mitarbeiter.

Darüber hinaus können weitere Interessenkonflikte bestehen oder sich zukünftig ergeben, die sich ebenfalls negativ insbesondere auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Auf die folgenden Punkte weist die Gesellschaft insbesondere hin:

In der Portfolioverwaltung haben die Anleger der Gesellschaft die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft die Gesellschaft im Rahmen der vereinbarten Mandate die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne zuvor die Zustimmung des Anlegers einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Hieraus unter Umständen resultierende Risiken begegnet die Gesellschaft durch geeignete organisatorische Maßnahmen (siehe oben), insbesondere einer am Anlegerinteresse ausgerichteten Investmentauswahl. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei der Auswahl der Finanzinstrumente die Ergebnisse, die Kontinuität des Portfoliomanagements und die Übereinstimmung mit den mit dem Anleger vereinbarten Anlagezielen im Vordergrund stehen.

Die Gesellschaft kann von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit ihrem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen erhalten, wie z.B. Broker-Research, Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den, dem Anleger gegenüber, erbrachten Dienstleistungen. Die Gesellschaft nutzt diese Dienstleistungen lediglich dazu, ihre Dienstleistungen in der von den Anlegern beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Anleger können weitere Einzelheiten in Bezug auf erhaltene oder gewährte Zuwendungen bei der Gesellschaft erfragen.

Kurzzangaben über steuerrechtliche Vorschriften¹

Die nachfolgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind². Dem ausländischen Anleger³ empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage ab dem 2. Dezember 2024. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilwert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

¹ § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

² Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

³ Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds hingegen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Ob der Fonds die oben genannten steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden (Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Die steuerliche Klassifikation des Fonds für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile 1.000 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt

werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds hingegen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Ob der Fonds die oben genannten steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden (Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Die steuerliche Klassifikation des Fonds für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sog. „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds hingegen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Ob der Fonds die oben genannten steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden (Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Die steuerliche Klassifikation des Fonds für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds hingegen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Ob der Fonds die oben genannten steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden (Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Die steuerliche Klassifikation des Fonds für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds hingegen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Ob der Fonds die oben genannten steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden (Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Die steuerliche Klassifikation des Fonds für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds hingegen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs.

3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Ob der Fonds die oben genannten steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden (Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Die steuerliche Klassifikation des Fonds für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

Eine zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen finden Sie am Ende dieses Kapitels.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer

einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automa-

tischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

MEAG EuroFlex

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG EuroFlex (DE0009757484) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 1. Oktober 1992 unter dem Namen „VICTORIA-Euroflex“ für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist ein attraktiver Wertzuwachs durch Anlage in die europäischen Rentenmärkte im kürzeren Laufzeitenbereich.

Die Gesellschaft wird zur Zielerreichung das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehender Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken entsprechend der Anlagepolitik und den Anlagegrenzen des Fonds in die zulässigen Vermögensgegenstände investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt dennoch von den Kursänderungen an den Märkten abhängig.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Rentenfonds und wird aktiv gemanagt. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement nach eigenem Ermessen und unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen aktiv auf Basis eines festgelegten Investmentprozesses Vermögensgegenstände für den Fonds erwirbt und veräußert und nicht passiv einen Markt- oder Vergleichsindex nachbildet.

Der Fonds muss fortlaufend mehr als 50 % seines Wertes aus auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren mit (Rest-)Laufzeiten bis 24 Monaten und/oder verzinslichen Wertpapieren mit periodischer Zinsfestsetzung bestehen. Etwa sich aus der Ausübung von Bezugsrechten bei Wandel- und Optionsanleihen ergebende Aktien oder Rechte sind innerhalb angemessener Frist zu veräußern.

Die Portfoliostruktur baut auf regelmäßigen Fälligkeiten auf. Ziel ist es, transaktionskosteneffizient den Fonds zu steuern und die Möglichkeit zu haben, auf Marktschwankungen aktiv zu reagieren und steigenden Zinsen für die Wiederanlage zu nutzen. Der Schwerpunkt liegt auf der aktiven Länder- und Einzeltitelselektion.

Der Fonds darf mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines oder mehrerer der Aussteller Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland anlegen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber im Rahmen der Anlagegrenze auch auf eine außereuropäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist kein Bestandteil der verbindlichen Anlagestrategie des Fonds; den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen wird seitens der Gesellschaft jedoch im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten des Anlageprozesses (Auswahl und laufende Überwachung im Ermessen der Portfoliomanager der Gesellschaft) Rechnung getragen. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind insoweit im Jahresbericht verfügbar.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Vergleichsindex

Als Ausgangspunkt für die Anlageentscheidungen und die diskretionäre Titelauswahl des Fondsmanagements dient eine Kombination mehrerer Indizes: 70% IBOXX EURO SOVEREIGN EZONE 1-3 YRS, 30% IBOXX EURO Germany Covered 1-3 Y. - TR („Vergleichsindex“). Das Fondsmanagement versucht die Wertentwicklung des Vergleichsindex zu übertreffen. Der Fonds bildet den Vergleichsindex nicht ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung des Vergleichsindex. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände und kann in Werte investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, um Investitionschancen zu nutzen. Die Zusammensetzung des Fonds und seine Wertentwicklung können daher wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – von dem Vergleichsindex abweichen. Der Vergleichsindex wird für den Fonds von der Gesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden.

Beide IBOXX-Komponenten des Vergleichsindex werden von IHS Markit Benchmark Administration Limited administriert. Der Administrator ist seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in 2020 („Brexit“) nicht mehr in das von der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingerichtete Register von Administratoren und Referenzwerten eingetragen. Die Verwendung dieses Referenzwertes ohne Eintragung in das ESMA-Register ist für beaufsichtigte Unternehmen zumindest für die Dauer der bis zum 31. Dezember 2025 laufenden Übergangsfrist zulässig.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Vergleichsindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft das Benchmark-Verfahren an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Vergleichsindex.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden, das kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich ist.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und einen kurzfristigen Anlagehorizont von mindestens einem Jahr haben. Der Fonds eignet sich für Anleger mit Basis-Kenntnissen und / oder -Erfahrungen mit Wertpapieren. Niedrigen Ertragserwartungen des Anlegers stehen typischerweise geringe Schwankungen der Anteilepreise gegenüber. Finanzielle Verluste sind möglich, das Verlustrisiko ist typischerweise niedrig (kein Kapitalschutz).

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Geld- und Kapitalmärkten.
- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Bonität der Aussteller.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Der Fonds darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter öffentlicher Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen (siehe hierzu das Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Relevante Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken im Fonds erfolgt grundsätzlich auf Basis der Nachhaltigkeitsratings und Reports von MSCI ESG Research. Diese analysieren die finanziell materiellen Chancen und Risiken, welche auf Basis von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren beruhen. Eine detaillierte Analyse auf Basis der dazugehörigen Berichte ermöglicht die Identifizierung von optimalen Managementpraktiken im Sektorenvergleich. Dadurch werden verdeckte ESG-Risiken und -Chancen identifiziert, die mit traditionellen Finanzanalysen nicht erfasst werden. MSCI ESG Ratings untersuchen, inwieweit Emittenten speziellen und vor allem materiellen Risiken ausgesetzt sind und was sie vornehmen, um diese Risiken zu bewältigen. Emittenten, welche höheren Risiken ausgesetzt sind, müssen fortschrittliche Risikomanagementstrategien vorweisen können, um ein gutes Rating zu erlangen. Außerdem wird im Rahmen des Ratingprozesses analysiert, wie es dem jeweiligen Emittenten gelingt, Chancen im Bereich Umwelt und Soziales als Wettbewerbsvorteil zu nutzen.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“)

und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Anteile des Fonds, die noch auf den Namen „VICTORIA-Euroflex“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroFlex“ lautenden Anteile und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes besitzt der Fonds keine verschiedenen Anteilklassen.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Anleger, die bei erstmaliger Bildung von Anteilklassen bereits Anteile an dem entsprechenden Fonds besitzen, werden der Anteilklasse A zugeordnet.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Anteilerwerbsaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilerwerbsaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, verschiedene Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt und ein neues Basisinformationsblatt für die jeweils neue Anteilklasse erstellt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert ermittelt, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Ermittlung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugegerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für den Fonds bzw. jede Anteilklasse bis zu 1 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für den Fonds bei 1 Prozent des Anteilwertes.

Rücknahmeabschlag

Für den Fonds bzw. die einzelnen Anteilklassen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen, wie z. B. der „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungsvergütung und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 1,0 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse des Fonds des vorangegangenen Bewertungstages. Die tägliche Vergütung wird als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Entnahme der Verwaltungsvergütung aus dem Nettoinventarwert für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für den Fonds 0,30 Prozent p. a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

01.04.2024 - 31.03.2025: 0,30 % p. a.

01.04.2023 - 31.03.2024: 0,30 % p. a.

01.04.2022 - 31.03.2023: 0,30 % p. a.

b) Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

Die Entnahme der Kosten aus dem Nettoinventarwert des Fonds (Fondsvermögen) erfolgt in der Regel nach Eingang der Rechnung bei der Gesellschaft.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Collateral Management für Derivatgeschäfte im Fonds (z.B. im Rahmen der Beauftragung externer Collateral-Manager) entstehen, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Diese Vergütung, zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Fonds zusätzlich belastet.

Die Entnahme der Kosten aus dem Nettoinventarwert des Fonds (Fondsvermögen) erfolgt monatlich in der Regel nach Eingang der Rechnung bei der Gesellschaft.

Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) von bis zu 0,0996 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds des vorangegangenen Bewertungstages.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwahrstellenvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Entnahme der Verwahrstellenvergütung aus dem Nettoinventarwert für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fonds-

vermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0055 Prozent p.a. und 0,0190 Prozent p.a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2024/2025 lag die Vergütung bei 0,019 Prozent zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Nach Erhalt der Rechnung für eine der oben genannten Kostenpositionen wird im ersten Schritt geprüft, ob die Kostenposition einer Anteilklasse zuzurechnen ist und die Kosten damit nur dieser Anteilklasse belastet werden dürfen oder ob die Kostenposition und damit die Rechnung für den gesamten Fonds gilt. Die Entnahme der Kosten aus dem Nettoinventarwert des Fonds (Fondsvermögen) erfolgt in der Regel nach Eingang der entsprechenden Rechnung bei der Gesellschaft.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge des Fonds (abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Vergleichsindex bezogen auf volle Kalenderjahre per 31. Dezember 2024 dargestellt. Angaben zum Vergleichsindex können dem Abschnitt „Vergleichsindex“ entnommen werden.

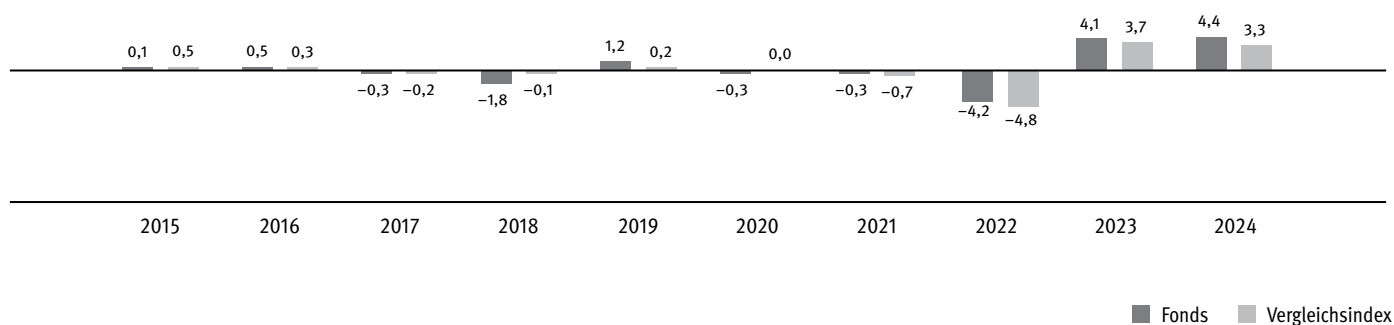
Die dargestellte Wertentwicklung wurde unter Umständen erzielt, die nicht mehr gültig sind (Änderung der Anlagepolitik zum 1. Januar 2018).

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des Fonds beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Quelle: MEAG.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung des Fonds können der Homepage der Gesellschaft unter www.meag.com (Abschnitt Privat anlegen, Wertentwicklung) entnommen werden.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Wertentwicklung MEAG EuroFlex
Angaben in Prozent, Zeitraum 2015 – 2024



Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, (München), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BAB, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-

raum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft,

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

² Siehe Fußnote 1.

des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
Grundformen von Derivaten sind:
 - a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktri-

siko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BAB vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,

oder

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BAB dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte
 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schulscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu

20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BAB können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BAB festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und

der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Deutschland sowie an Heilige Drei Könige (06.01.), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15.08.), Allerheiligen (01.11.), Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) ermittelt („Bewertungstage“). In den BAB können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 19 Kosten

In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger

sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.³ Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.⁴

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

³ § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

⁴ § 36 Absatz 1 Nr. 2 VSBG

MEAG EuroFlex

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG EuroFlex,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens aus auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren mit (Rest-)Laufzeiten bis 24 Monaten und verzinslichen Wertpapieren mit periodischer Zinsfestsetzung bestehen.
2. Etwa sich aus der Ausübung von Bezugsrechten bei Wandel- und Optionsanleihen ergebende Aktien oder Rechte sind innerhalb angemessener Frist zu veräußern.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.
5. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber unter Einhaltung von Absatz 2 auch auf eine außer-

europäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

6. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
4. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Anteile dieses OGAW-Sondervermögens, die noch auf den Namen „VICTORIA-Euroflex“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroFlex“ lautenden Anteile und behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 1 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

- a) **Verwaltungsvergütung**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 1,0 % des täglichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse des Fonds des vorangegangenen Bewertungstages. Die tägliche Vergütung wird als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Entnahme der Verwaltungsvergütung aus dem Nettoinventarwert für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

- b) **Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Collateral Management für Derivatgeschäfte im OGAW-Sondervermögen (z.B. im Rahmen der Beauftragung externer Collateral-Manager) entstehen, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 Buchstabe a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. **Verwahrstellenvergütung**

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,0996 % des durchschnittlichen

Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Bewertungstages.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwahrstellenvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Entnahme der Verwahrstellenvergütung aus dem Nettoinventarwert für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absätze 1 Buchstabe a), 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 Buchstabe a), 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,996 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

- k) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. **Transaktionskosten**

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

¹ Der Ausgabeaufschlag für das OGAW-Sondervermögen beträgt zurzeit 1 %.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 9 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).



Verwaltung und Verwahrstelle

Verwaltung

Firma und Anschrift

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Am Münchner Tor 1
80805 München

Telefon: 089 | 24 89 - 0
Internet: www.meag.com

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

18,5 Mio. €¹

Geschäftsführung

- Thomas Bayerl
- Dr. Stefan Haas
- Dr. Alexander Röhrs
- Dr. Frank Wellhöfer

Aufsichtsrat

- Andree Moschner (Vorsitzender)
 - Vorsitzender der Geschäftsführung der MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH
- Katja Lammert (stellvertretende Vorsitzende)
 - Mitglied der Geschäftsführung der MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH
- Dr. Michael Bös
 - ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH
- Prof. Dr. Petra Pohlmann

Gesellschafter

MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH, München (100 %)

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Arnulfstraße 59
80636 München

Verwahrstelle

BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt am Main

Haftendes Eigenkapital der Gruppe: 121,7 Mio. €¹

Angaben wesentlicher Bedeutung werden in den regelmäßig zu erstellenden Berichten jeweils aktualisiert.

¹ Daten mit Stand: 31.12.2023

MEAG MUNICH ERGO
Kapitalanlagegesellschaft mbH

Am Münchner Tor 1
80805 München

www.meag.com

